

Rechts- und Ordnungsamt

Sitzungsdrucksache Nr. 121/2008
-öffentliche Sitzung-

RAT

Beschlussvorlage

TOP: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Lüdenscheid (Gefahrenabwehrverordnung)

Vorgesehene Beratungsfolge:

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

16.06.2008

Beschlussvorschlag:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Lüdenscheid (Gefahrenabwehrverordnung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung erlassen.

Die Aufgabe der Gefahrenabwehr ist gesetzlich vorgeschrieben und obliegt den örtlichen Ordnungsbehörden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Begründung:

I. Allgemeine Erläuterungen zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Lüdenscheid (Gefahrenabwehrverordnung)

Auf der Grundlage des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) sind die örtlichen Ordnungsbehörden in die Lage versetzt, eigene Ordnungsbehördliche Verordnungen – auch Gefahrenabwehrverordnungen genannt – für ihr Stadtgebiet zu erlassen. Die Gefahrenabwehrverordnungen dienen dazu, abstrakt-generelle Gebote und Verbote zum Zwecke der Gefahrenabwehr auszusprechen, um Lebenssachverhalte, die nicht bereits in anderen Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Satzungen enthalten sind, zu erfassen.

Die derzeitige Fassung der Lüdenscheider Gefahrenabwehrverordnung datiert vom 26.11.2000. Neben der Notwendigkeit redaktioneller Korrekturen ist festzustellen, dass einzelne Bestandteile inzwischen nicht mehr den aktuellen Verhältnissen und heutigen Anforderungen entsprechen.

Die neue Gefahrenabwehrverordnung wurde daher grundlegend überarbeitet. Das Augenmerk lag unter anderem auf einer inhaltlichen Überprüfung im Sinne des Bürokratieabbaus. Beispielsweise wurden Regelungen, die bereits in anderen Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Satzungen enthalten sind und darüber ihre Wirkung entfalten, herausgestrichen. Auf der anderen Seite wurden einzelne neue und praxismgerechte Regelungen ergänzt. Neu hinzu kommt beispielsweise eine insbesondere für den Brandschutz erforderliche Meldepflicht für Brauchtumsfeuer und ein unter Umweltsichtsinhalten sinnvolles Verbot, Autos auf Verkehrsflächen und in Anlagen zu waschen.

Besondere Aufmerksamkeit wurde der Frage des Umgangs mit alkoholisierten Personen im Stadtgebiet gewidmet, wenn sie zu Belästigungen anderer und zur Verhinderung des Gemeingebrauchs öffentlicher Flächen führen. Hier halten mit besonderem örtlichen Bezug Alkoholverbote Einzug in die Gefahrenabwehrverordnung. In angemessener und besonnener Weise wird hierbei auf Örtlichkeiten abgestellt, die als besondere Anziehungspunkte für Personenkreise gelten, deren Verhalten sich bereits in der Vergangenheit dort gehäuft zu Störungen entwickelt hat und ein Eingreifen der Ordnungskräfte zur Folge hatte. Die Sitzstufenanlage vor dem Rathaus soll dabei vor einem solchen Schicksal von vornherein bewahrt werden. Da eine konkrete Rechtsprechung zu solchen auf einzelne Örtlichkeiten bezogenen Verboten bislang nicht bekannt ist, kann nicht beurteilt werden, ob diese einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Einschränkung von Persönlichkeitsrechten Stand halten. Generelle großflächige Alkoholverbote für die Innenstädte – ohne dass damit eine Unzumutbarkeitsfolge für andere verknüpft ist – werden nach derzeit herrschender Rechtsauffassung weiterhin für unzulässig gehalten. Inwieweit solche Verbote ggf. im Hinblick auf eine „störungsfreie“ Innenstadt einerseits und Verdrängungseffekte sowie soziale Aspekte andererseits sinnvoll erschienen, ist indessen keine durch das Ordnungsrecht zu lösende Frage.

Hinsichtlich der Überwachung der Verbote lässt sich ein höherer Standard nur durch mehr personelle Unterstützung gewährleisten. Die Verwaltung wird dazu weitere Überlegungen anstellen.

Die vorgeschriebene Mittelstandsverträglichkeitsprüfung gem. § 5 Mittelstandsgesetz NRW ist erfolgt.

II. Wesentliche Änderungen der Gefahrenabwehrverordnung im Einzelnen

Zu § 4 – Ordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen

In Abs. 1 f) wurde das generelle Verbot des Autowaschens neu aufgenommen.

Durch den neuen Abs. 6 soll erreicht werden, insbesondere der zunehmenden Verschmutzung durch Werbematerialien in Form weggeworfener Handzettel, Werbe- und Flugblätter entgegenzuwirken, in dem bereits das Verteilen auf Verkehrsflächen und in Anlagen untersagt wird.

Zu § 6 – Alkoholverbote

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben dazu geführt, ein Alkoholverbot für den Bereich von Bushaltestellen und in Buswarteallen auszusprechen. An diesen örtlich eng begrenzten Stellen besteht zum einen ein besonderes Schutzbedürfnis aus der Sicht des Jugendschutzes, zum anderen führt der Alkoholgenuss in den Buswarteallen regelmäßig dazu, dass eine zweckbestimmte Nutzung durch Fahrgäste verhindert wird. Dieser Situation soll nun mit dem Verbot begegnet werden. Im Bereich des Platanenhains auf dem Rathausplatz mussten im Jahre 2007 allein 80 Platzverweise erteilt werden, um Störungen zu unterbinden, die in der Hauptsache durch übermäßigen Alkoholgenuss begründet waren.

Die Sitzstufenanlage vor dem Rathaus entlang des Sternplatzes sowie der dortige Neumann-Brunnen sind als Aufenthaltsbereiche konzipiert und sollen den Lüdenscheider Bürgerinnen und Bürgern das ungestörte Verweilen ermöglichen. In der Vergangenheit waren das sog. „Gänsegärtchen“ sowie der Brunnenbereich ebenfalls häufig Ausgangspunkt für Störungen. Ein Alkoholverbot an diesen Stellen soll den Aufenthaltscharakter ohne Störungen sichern.

Zu § 7 – Spielplätze und Ballspielplätze

Bislang war der Aufenthalt „bis zum Einbruch der Dunkelheit“ bzw. „bis längstens 20.00 Uhr“ (bei „Bolzplätzen“) zugelassen. Zur Klarstellung werden nun in Abs. 1 die regelmäßigen Benutzungszeiten generell auf 7.00 Uhr bis 21.30 Uhr festgelegt. Diese Regelung erscheint auch im Hinblick auf die einzuhaltende Nachtruhe nach dem Landesimmissionsschutzgesetz angemessen, die von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr gilt. Sofern an Spiel- und Ballspielplätzen Einschränkungen der Benutzungszeiten aus der Besonderheit des Einzelfalls vonnöten sind, können diese weiterhin per Beschilderung vor Ort ausgewiesen werden.

Zu § 8 – Schulhöfe

Aufgrund sich häufender Probleme mit nächtlichen Trinkgelagen sowie Vandalismus an Schulgebäuden sollen die Benutzungszeiten für Schulhöfe eingeschränkt sowie ein generelles Alkoholverbot eingeführt werden. Ein generelles Rauchverbot für Schulhöfe ist bereits im Nichtraucherschutzgesetz NRW enthalten.

Zu § 13 – Brauchtumsfeuer

Die Einführung von Regelungen für die Durchführung von Brauchtumsfeuern (darunter fallen beispielsweise Osterfeuer) dient dazu, Melde- und Beaufsichtigungspflichten festzuschreiben, die aus Gründen des Brandschutzes notwendig sind.

Lüdenscheid, den 03.06.2008

In Vertretung:

gez.

Theissen
Beigeordneter

Anlage/n:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Lüdenscheid (Gefahrenabwehrverordnung)